

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 804
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2118

Ende der Verlustübernahme kommunaler Krankenhäuser?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das BVerwG hat in einem wichtigen Beschluss vom 12.11.2025, 3 B 24.25, entschieden, dass die Klage des privaten Krankenhausträgers AGAPLESION gegen die Stadt Frankfurt/Main über deren laufende Zuschüsse zur Verlustdeckung für das städtische Krankenhaus, das in Konkurrenz zu Einrichtungen des privaten Trägers steht, vor den Verwaltungsgerichten zu verhandeln und zu entscheiden sei. Zwar hat das BVerwG noch keine inhaltliche Bewertung in dem Streit vorgenommen, die Rechtsfrage allerdings als klärungs- und entscheidungsbedürftig angesehen. Mit der Klage macht der private Träger eine Art von Wettbewerbsverzerrung geltend, indem die Stadt durch Gewährung von kommunalen Ausgleichsmitteln für die eigenen kommunalen Einrichtungen das Subsidiaritätsprinzip nicht nur verletze, sondern aufhebe, da den privaten und freigemeinnützigen Einrichtungen der Zugang zu der (kommunalen) strukturellen Kompensation fehle. Konkret begehrt der private Träger von der Stadt die Unterlassung von Zuweisungen, Zuschüssen und besonderen Finanzausgaben sowie der Leistung eines Verlustausgleichs.

Die kommunale Praxis, die Verluste der eigenen (kommunalen) Krankenhäuser auszugleichen, schlichtweg um diese Einrichtungen im Interesse ihrer Einwohner zu sichern und zu erhalten, ist auch in Brandenburg weit verbreitet, wenn gleich es erhebliche Unterschiede zwischen den Landkreisen gibt, wie zuletzt am Streit Uckermark-Barnim ersichtlich oder den Diskussionen in den Kreistagen MOL und LOS. Die jüngsten Insolvenzen kommunaler Einrichtungen spiegeln die andere Seite dieser Problematik wider. Ein letztinstanzlicher Klagerfolg im eingangs genannten Rechtsstreit, der zwar erst in ca. 3 Jahren ansteht (wenn gleich, weil Hessen, deutlich schneller als im Land Brandenburg), würde somit einen Großteil der kommunalen Einrichtungen in Brandenburg ohne weiteres in die Insolvenz treiben.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung das rechtliche und wirtschaftliche Risiko für die kommunalen Krankeneinrichtungen im Land Brandenburg aufgrund des vorgenannten Verfahrens?

zu Frage 1: Das rechtliche und wirtschaftliche Risiko für kommunale Krankenhausträger im Land Brandenburg und die von Seiten der Träger unterstützten Krankenhäuser aufgrund der laufenden Klage der AGAPLESION Gruppe gegen die Stadt Frankfurt am Main kann nicht beurteilt werden.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12. November 2025, 3 B 24.25, wurde die Beschwerde der beklagten Stadt Frankfurt am Main gegen den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 24. Juli 2025 zurückgewiesen. Für die Klage der AGAPLESION sei nicht der Zivilrechtsweg, sondern der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Klägerin wendet sich gegen Zuwendungen der Beklagten an kommunal getragene Krankenhäuser, wodurch sie sich in ihren Grundrechten aus Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt sieht und einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch geltend macht. Zudem seien die Zuwendungen wettbewerbs- und beihilferechtswidrig.

Der gerichtlichen Entscheidung in der Sache kann nicht vorgegriffen werden; mit der durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes lediglich getroffenen Rechtswegentscheidung ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Klagevorbringen nicht erfolgt. Insofern sind Anhaltspunkte für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist aktuell nicht beurteilbar, inwieweit die zukünftige Entscheidung auf die brandenburgische Rechtslage vollständig übertragbar sein wird und ob brandenburgische Verwaltungsgerichte der Auffassung eines hessischen Verwaltungsgerichts folgen werden. Ferner ist unklar, welche Aussagen über den konkreten hier verhandelten Einzelfall hinaus ableitbar sein werden.

Auch wird eine konkrete Risikobetrachtung nur durch die jeweiligen betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls möglich sein.

Frage 2: Soweit ein Risiko nach Ziffer 1 nicht ausgeschlossen werden kann: Beabsichtigt die Landesregierung eine vorsorgliche Gesetzesänderung, um im Hinblick auf die Subsidiaritätsvorgaben der Kommunalverfassung die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen und Landkreise, ihre Einrichtungen weiterhin unterstützen zu können, zu schützen?

zu Frage 2: Eine vorsorgliche Gesetzesänderung ist derzeit nicht beabsichtigt. In Anbetracht des zu Frage 1 dargestellten Verfahrensstandes der Klage sind Ableitungen zu etwaigen Änderungen der brandenburgischen kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen aktuell nicht möglich.

Frage 3: Sieht die Landesregierung - als Rechtsaufsicht - aktuell insoweit einen Handlungs- und oder Beratungsbedarf gegenüber den Kommunen und Landkreisen, die Einrichtungen aufweisen, die aus den Haushalten der Kommunen und/oder Landkreisen Zuschüsse, Zuweisungen oder besondere Finanzausgaben erhalten oder deren Verluste ausgeglichen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Form (bzw. wie) wird dieser Bedarf abgedeckt?

zu Frage 3: Ein unmittelbarer kommunalaufsichtlicher Handlungs- und Beratungsbedarf aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes der Klage der AGAPLESION gegen die Stadt Frankfurt am Main ergibt sich nicht. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung des Klageverfahrens und dessen Auswirkungen aufmerksam verfolgen und die Erkenntnisse im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Befassung und Beratung berücksichtigen.

Frage 4: Beabsichtigt die Landesregierung auf der Ebene untergesetzlicher Normierungen den Kommunen und Landkreisen rechtliche Hilfestellungen zur Abwehr privater Konkurrenten- und/oder Subsidiaritätsklagen zu geben?

Frage 5: Welche sonstigen Maßnahmen (ggf. außer einer weiteren Verlängerung der einschlägigen Verfahrensdauern bei den Verwaltungsgerichten) erwägt die Landesregierung zum Rechtsschutz für betroffene Kommunen und Landkreise, die sich solcher Konkurrenten- und/oder Subsidiaritätsklagen gegenübersehen?

zu den Fragen 4 und 5: Aktuell sind keine untergesetzlichen Normierungen zur Unterstützung der Abwehr entsprechender privater Klagen oder sonstigen Maßnahmen zum Rechtsschutz durch die Landesregierung vorgesehen. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung des Klageverfahrens und dessen Auswirkungen verfolgen und etwaige mögliche Maßnahmen prüfen.